

Reichsgesetzblatt

Teil I

2020	Ausgabe 13. Januar 2020	Nr. 05
Tag	Inhalt	Seite
13.01.2020	Verordnung, zur Eingliederung des Gesundheitswesens in die DeGeKa.	2001131

Verordnung, betreffend die Eingliederung des gesamten Gesundheitswesens in die Deutsche Gesundheitskasse

verordnet am 13.01.2020, im Namen des Deutschen Reiches.

In Kraft gesetzt am 20.01.2020 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

Nr. 05

Der Bundesrath hat auf Grund §. 3. des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesraths zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 04. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgendes Änderungsgesetz beschlossen.

§ 1.

Alle deutschen und auch ausländischen Unternehmungen des gesamten Gesundheitswesens, werden mit Inkraftsetzung dieser Verordnung, der Leitung und Anweisung der Deutschen Gesundheitskasse unterstellt.

Es gilt Artikel 1. RGBI-1706281-Nr18 Gesetz, betreffend die Einführung des Krankenversicherungsgesetz vom 28. Juni 1917.

§ 2.

Es obliegt der Deutschen Gesundheitskasse, ob die in Deutschland aktuell betriebenen Unternehmungen des gesamten Gesundheitswesens, schadensfrei übernommen oder weiterbetrieben werden, dürfen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft. Sobald der Volks-Reichstag wieder zusammentritt, ist ihm dieses Gesetz zur Abstimmung vorzulegen.

Verordnet zu Berlin, den 13.01.2020

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Staatssekretär und Präsidialsenat
Erhard Lorenz

Seite 2001131 (1 von 1)